

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Abteilung Register und Personenstand

Notariatskommission

22. August 2014

Merkblatt über das Beglaubigungswesen

1. Grundsätzliches

Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, dass ihre Beglaubigungspersonen über genügende Rechtskenntnisse und die erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung der Beglaubigungstätigkeit verfügen.

1.1. Beglaubigungspersonen

Beglaubigungen dürfen die Gemeindeschreiber/Innen sowie die im Register eingetragenen Beglaubigungspersonen gemäss § 14 Abs. 1 lit. b und c BeurG¹ vornehmen;

- Link zum Register der Beglaubigungspersonen:
https://www.ag.ch/de/dvi/grundbuch_vermessung/notariat/notariatskommission/register_2/register_3.jsp;
- Link zu den Formularen: https://www.ag.ch/de/dvi/grundbuch_vermessung/notariat/mitteilungen/mitteilungen_1.jsp

1.2. Gegenstand von Beglaubigungen

Beglaubigungspersonen können Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften und Auszügen, andere Wiedergaben eines Schriftstückes und Übersetzungen vornehmen (§ 3 Abs. 2 BeurG).

1.3. Abgrenzung zur öffentlichen Beurkundung

Durch die Beglaubigungen gemäss §§ 59 ff. BeurG entsteht keine öffentliche Urkunde. Demnach hat sich die Beglaubigungsperson nicht zu erkundigen, ob der Inhalt des Dokumentes dem Willen des Unterzeichners entspricht. Die Beglaubigungsperson hat hinsichtlich des Inhalts des ihr vorgelegten Dokumentes grundsätzlich keine Prüfungspflicht, vorbehalten bleiben die Ablehnungs- und Ausstandsbestimmungen (§§ 24 ff. BeurG). Zudem dürfen Inhalte, welche beurkundungsbedürftig sind, nicht beglaubigt werden.

1.4. Örtliche Zuständigkeit

Die Beglaubigungsperson darf nur in derjenigen Gemeinde Beglaubigungen vornehmen, bei der sie angestellt oder von der sie gewählt ist (§ 4 Abs. 3 BeurG). Wer eine Beglaubigung vornehmen lassen will, ist dafür nicht an den Wohnsitz gebunden.

1.5. Ablehnungs- und Ausstandsgründe

Die Beglaubigungsperson lehnt die Beglaubigung ab, wenn ein gesetzlicher Ablehnungsgrund vorliegt (§ 24 BeurG und § 23 BeurV²).

¹ Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz vom 30. August 2011 (BeurG; SAR 295.200);
Link: <https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/1667>

² Beurkundungs- und Beglaubigungsverordnung vom 4. Juli 2012 (BeurG; SAR 295.211);
Link: <https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/1586>

Die Beglaubigungsperson muss die Beglaubigung gestützt auf die Ausstandsbestimmungen ablehnen, wenn sie selbst oder eine Person, als deren Vertreterin sie handelt, an der Beglaubigung beteiligt oder unmittelbar interessiert ist (§ 25 Abs. 3 BeurG).

1.6. Sprache

Die Beglaubigungsperson muss die Beglaubigung in einer Sprache abfassen, mit der sie vertraut ist (§ 44 Abs. 1 BeurG).

2. Beglaubigung von Unterschriften (§ 59 BeurG)

2.1. Identität der Partei

Die Beglaubigungsperson hält fest, wie sie die Identität der Partei festgestellt hat oder dass die Partei ihr persönlich bekannt ist (§ 48 BeurV).

Die Beglaubigungsperson identifiziert die ihr nicht persönlich bekannte Partei anhand eines amtlichen Dokuments, in der Regel anhand des Reisepasses oder der Identitätskarte. Es ist anzugeben, wie die Identität festgestellt worden ist (§ 31 Abs. 1 BeurV).

Definition "persönlich bekannt": Die Partei muss der Beglaubigungsperson auf eine Weise bekannt sein, dass aufgrund der tatsächlichen Gegebenheit ein Irrtum über die Identität ausgeschlossen ist.

2.2. Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB)

Die Beglaubigungsperson darf in der Regel von der Urteilsfähigkeit der unterzeichnenden Partei ausgehen. Zweifelt die Beglaubigungsperson an der Urteilsfähigkeit der Partei, ohne in diesem Punkt innert nützlicher Frist Klarheit erlangen zu können, hat sie die Beglaubigung dann vorzunehmen, wenn aufgrund der konkreten Umstände von einer zeitlichen Dringlichkeit auszugehen ist. Die Beglaubigungsperson ist in solchen Fällen jedoch verpflichtet, ihre Zweifel im Sinne von § 24 Abs. 2 BeurG in der Bescheinigung nach § 59 Abs. 1 BeurG zum Ausdruck zu bringen.

2.3. Physische Verbundenheit zwischen Unterschrift und Beglaubigung

Die Beglaubigung muss im Anschluss an die Unterschrift erfolgen, auf demselben Blatt (z.B. auch auf der Rückseite des Unterschriftenblatts). Sofern dies nicht möglich ist, müssen die Blätter der Unterschrift und der Beglaubigung physisch miteinander verbunden werden; beispielsweise mittels Siegel oder Stempel (vgl. Anhang 2).

2.4. Inhalt der Beglaubigung der Unterschrift von Anwesenden

Die Beglaubigung einer Unterschrift besteht in der Bescheinigung der Beglaubigungsperson, dass die Unterschrift vor ihr geschrieben (vgl. Anhang 1; Ziff. 1.1.) oder von der unterzeichnenden Person als eigene Unterschrift anerkannt (vgl. Anhang 1; Ziff. 1.2.) worden ist (§ 59 Abs. 1 BeurG).

2.5. Inhalt der Beglaubigung der Unterschrift von Abwesenden (Fernbeglaubigung; § 49 BeurV)

Bestehen keine Zweifel an der Identität der Partei, kann die Beglaubigungsperson in Ausnahmefällen nach vorgängiger Absprache mit der Partei die Anerkennung der Unterschrift im Abwesenheitsverfahren beglaubigen (vgl. Anhang 1; Ziff. 1.3.). Die Beglaubigungsperson stellt die Beglaubigung nur aus, sofern ihr die Partei persönlich bekannt ist und sie sich vorgängig mit dieser verständigt hat.

Die Anerkennung der bereits geleisteten eigenen Unterschrift durch die Partei kann beispielsweise per Telefon erfolgen. Die Beglaubigungsperson hält fest, in welcher Form die Unterschrift anerkannt worden ist (§ 49 BeurV).

Die Anerkennung ist zwingend und kann nicht beispielsweise durch einen Schriftenvergleich ersetzt werden.

3. Beglaubigung von Kopien, Auszügen und Abschriften (§ 61 BeurG)

Die Beglaubigung einer Kopie besteht in der Bescheinigung der Beglaubigungsperson, dass die Kopie ein vorgelegtes Originaldokument (vgl. Anhang 1; Ziff. 2.1.) vollständig und richtig wiedergibt (§ 61 Abs. 1 BeurG).

Die Beglaubigungsperson beglaubigt in gleicher Weise Abschriften (vgl. Anhang 1; Ziff. 2.2.) oder Auszüge (vgl. Anhang 1; Ziff. 2.3.) aus einem vorgelegten Dokument, die für den angegebenen Verwendungszweck wesentliche Teile des Dokuments wörtlich und vollständig wiedergeben und zu keiner Irreführung Anlass bieten (§ 61 Abs. 2 BeurG).

Wird ein mehrseitiges Dokument beglaubigt oder werden mehrere Dokumente in einem Sammelbeleg zusammengefasst, sind die mehreren Seiten zusammen mit der Beglaubigung physisch zu verbinden (vgl. Anhang 2).

4. Gebühren

§ 6 des Dekrets über den Notariatstarif vom 30. August 2011 (SAR 295.250) sieht folgende Richtlinien vor:

- Beglaubigung einer Unterschrift: Fr. 20.00
- Beglaubigung von Kopien, welche der Beglaubigungsperson vorgelegt werden: Fr. 10.00 für die erste und Fr. 5.00 für jede weitere Seite
- Beglaubigungen von Kopien, welche die Beglaubigungsperson selbst hergestellt hat: Fr. 1.00 für jede Seite

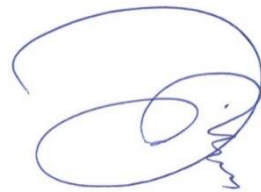
5. Apostille

Falls das zu beglaubigende Dokument für das Ausland bestimmt ist, verlangt die ausländische Behörde in der Regel zusätzlich zur Unterschriftenbeglaubigung eine Überbeglaubigung oder Apostille (vgl. namentlich das Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 11. März 1973; SR 0.172.030.4) durch das Pass- und Patentamt, Bleichemattstrasse 1, 5001 Aarau (Tel. 062 835 19 28).

Notariatskommission des Kantons Aargau



Ruth Arnet
Präsidentin der Notariatskommission



Franco Widmer
Aktuar der Notariatskommission

Beilagen

- Muster Beglaubigungen
- Muster Physische Verbindung bei mehreren Seiten

Verteiler

- Gemeinden des Kantons Aargau
- Beglaubigungspersonen des Kantons Aargau
- Gemeindeabteilung des Kantons Aargau
- APK Aargauische Pensionskasse

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Abteilung Register und Personenstand

Notariatskommission

22. August 2014

Musterbeispiele Beglaubigungen

1. Beglaubigung von Unterschriften

1.1. Die Unterschrift wird vor der Beglaubigungsperson gezeichnet

Herr/Frau [Vornamen, Name, Geburtsdatum, Heimatort oder Staatsangehörigkeit, Adresse, PLZ und Wohnort], ausgewiesen durch [i.d.R. Pass oder ID] mit der Nummer [xxx], hat die vorstehende Unterschrift vor mir geschrieben. Diese Unterschrift wird als echt beglaubigt.

[Ort, Datum]

Beglaubigungsperson der Gemeinde [Name Gde]

[Amtsstempel]

[Vornamen, Name, Funktion in der Gemeinde]

1.2. Die Unterschrift wird von der unterzeichnenden Person gegenüber der Beglaubigungsperson als eigene Unterschrift anerkannt

Herr/Frau [Vornamen, Name, Geburtsdatum, Heimatort oder Staatsangehörigkeit, Adresse, PLZ und Wohnort], ausgewiesen durch [i.d.R. Pass oder ID] mit der Nummer [xxx], hat die vorstehende Unterschrift vor mir als seine/ihre anerkannt. Diese Unterschrift wird als echt beglaubigt.

[Ort, Datum]

Beglaubigungsperson der Gemeinde [Name Gde]

[Amtsstempel]

[Vornamen, Name, Funktion in der Gemeinde]

1.3. Fernbeglaubigung

Herr/Frau [Vornamen, Name, Geburtsdatum, Heimatort oder Staatsangehörigkeit, Adresse, PLZ und Wohnort], ist mir persönlich bekannt und hat die vorstehende Unterschrift mir gegenüber persönlich [z.B. telefonisch] als seine/ihre anerkannt. Diese Unterschrift wird als echt beglaubigt.

[Ort, Datum]

Beglaubigungsperson der Gemeinde [Name Gde]

[Amtsstempel]

[Vornamen, Name, Funktion in der Gemeinde]

1.4. Beglaubigung eines Handzeichens

Herr/Frau [Vornamen, Name, Geburtsdatum, Heimatort oder Staatsangehörigkeit, Adresse, PLZ und Wohnort], ausgewiesen durch [i.d.R. Pass oder ID] mit der Nummer [xxx], hat die Unterschrift auf der vorstehenden Urkunde durch drei von ihm/ihr gezeichnete Kreuze ersetzt. Dieses Handzeichen wird als echt beglaubigt.

[Ort, Datum]

Beglaubigungsperson der Gemeinde [Name Gde]

[Amtsstempel]

[Vornamen, Name, Funktion in der Gemeinde]

2. Beglaubigung von Kopien, Abschriften und Auszügen

2.1. Beglaubigung von Kopien

Beglaubigung einer Kopie

Diese Kopie gibt das mir vorgelegte Original vollständig und richtig wieder.

[Ort, Datum]

Beglaubigungsperson der Gemeinde [Name Gde]

[Amtsstempel]

[Vornamen, Name, Funktion in der Gemeinde]

2.2. Beglaubigung von Abschriften

Beglaubigung einer Abschrift

Diese Abschrift gibt das mir vorgelegte Original vollständig und wörtlich wieder.

[Ort, Datum]

Beglaubigungsperson der Gemeinde [Name Gde]

[Amtsstempel]

[Vornamen, Name, Funktion in der Gemeinde]

2.3. Beglaubigung von Auszügen

Beglaubigung eines Auszuges

Dieser Auszug gibt [z.B. Ziffer xy oder Seite xy] des mir vorgelegten Originals vollständig und wörtlich wieder.

[Ort, Datum]

Beglaubigungsperson der Gemeinde [Name Gde]

[Amtsstempel]

[Vornamen, Name, Funktion in der Gemeinde]

Physische Verbundenheit zwischen Unterschrift und Beglaubigung (vgl. Merkblatt Ziff. 2.3. und 3.)

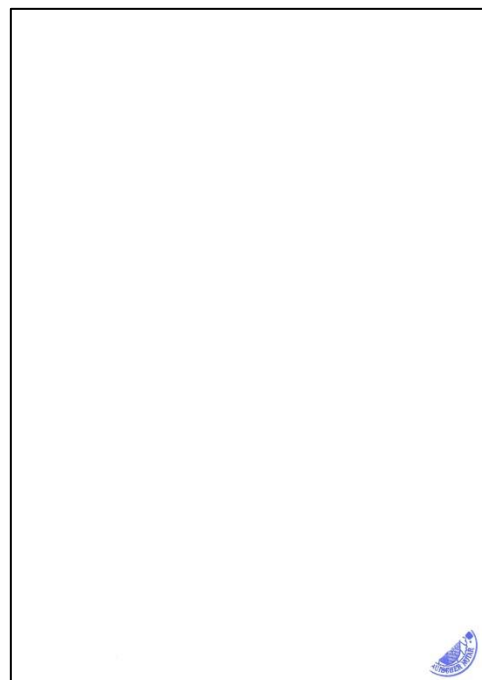


Gesamtansicht:

Die rechte untere Ecke der einzelnen Blätter wird abgeschnitten, so dass der Stempel jedes Blatt bedruckt



Ansicht erste Seite



Ansicht zweite (und ggf. weitere)
Seite(n)